

§ 6 LPV 2018 Anpassung der standardisierten Lastprofile

LPV 2018 - Lastprofilverordnung 2018

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Wird ein Anpassungsbedarf festgestellt, so sind die Verteilernetzbetreiber verpflichtet, die standardisierten Lastprofile zum darauf folgenden 1. April bzw. 1. Oktober anzupassen.

In Kraft seit 01.04.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at